

# Newsletter Vergaberecht

Januar 2026



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Januar 2026.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

[vCard](#)



**Anspruch auf Einsicht in die Bewertung des eigenen Angebots  
– BVerwG stärkt Bieterrechte nach Vergabeverfahren**  
[zum Artikel](#)

## **Newsticker**

Neue EU-Schwellenwerte seit 1. Januar 2026

Änderungen der VOB/A zum 1. Januar 2026

Bund: Weiterhin Direktaufträge bis 15.000 EUR

Staatsmodernisierung – weitere Vereinfachungen im Vergaberecht geplant

Sachsen-Anhalt: Neues Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft

NRW: Landesregierung beschließt Tarifentgeltsicherung

Verteidigung & Sicherheit: Inkrafttreten der EDIP-Verordnung

[zu den Artikeln](#)

# Anspruch auf Einsicht in die Bewertung des eigenen Angebots – BVerwG stärkt Bieterrechte nach Vergabeverfahren

Mit Urteil vom 17. Dezember 2025 (Az. 10 C 5.24, Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht) hat das Bundesverwaltungsgericht den Anspruch eines Bieters auf Zugang zu der Begründung der vergaberechtlichen Bewertung seines eigenen Angebots bestätigt. Diese Entscheidung des BVerwG greift eine bislang ungeklärte Schnittstelle zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und vergaberechtlichen Vertraulichkeitsregeln auf und setzt einen wichtigen Akzent in Bezug auf die Transparenz nach Abschluss von Vergabeverfahren.

## Sachverhalt

Die Klägerin hatte sich an einem europaweiten offenen Verfahren der Bundesagentur für Arbeit über den Abschluss von Rahmenverträgen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III, § 16 SGB II) beteiligt. Ihre Angebote zu zwei Losen blieben erfolglos. In den Mitteilungen nach § 134 GWB wurde lediglich darauf verwiesen, dass die geforderten Mindestpunktzahlen in der Konzeptbewertung nicht erreicht worden seien; eine detaillierte Begründung der jeweiligen Einzelbewertung erfolgte nicht.

Die Klägerin leitete hiergegen kein Nachprüfungsverfahren ein. Stattdessen beantragte sie nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Grundlage des IFG Einsicht in die schriftlichen Begründungen der Bewertung ihrer eigenen Angebote, konkret in die ausformulierten Wertungstexte zu sämtlichen Kriterien der Bewertungsmatrix.

Die Bundesagentur für Arbeit gewährte lediglich Einsicht in die vergebenen Punktzahlen, verweigerte jedoch die Herausgabe der verbalen Bewertungsbegründungen. Zur Begründung der Versagung der begehrten detaillierten Auskunft berief sie sich insbesondere auf:

- die Vertraulichkeitspflicht des § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV,
- den Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 4 IFG (gesetzliche Geheimhaltungspflichten) sowie
- eine Sperrwirkung vergaberechtlicher Spezialregelungen (§ 1 Abs. 3 IFG i. V. m. § 165 GWB).

Das Verwaltungsgericht Ansbach (Urteil vom 5. April 2022 - 14 K 20.01132) wies die Klage in erster Instanz ab. Es ging davon aus, dass § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV eine auch gegenüber dem betroffenen Bieter wirkende absolute Vertraulichkeit der Wertungsdokumentation anordne und damit den IFG-Anspruch ausschließe. Das Verwaltungsgericht ließ jedoch wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zu.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 21. Juni 2024 – 5 BV 22.1295) hingegen verpflichtete die Beklagte dazu, der Klägerin Einsicht in die Begründung der Wertung ihrer Angebote zu gewähren. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten zum Bundesverwaltungsgericht, die jedoch erfolglos blieb.

### **Entscheidung**

Das BVerwG stellte klar, dass das IFG im vorliegenden Fall anwendbar ist, da vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen, diesem Gesetz nicht vorgehen.

Zudem stehe § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV der Mitteilung der Gründe der behördlichen Wertung des eingereichten Angebots an den betreffenden Bieter selbst nicht entgegen. Die Regelung bezweckt ausschließlich den Schutz der Informationen, welche von den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen eingereicht werden, vor einer Preisgabe gegenüber Dritten und erstreckt diesen Schutz auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Einem Zugang des Bieters ausschließlich zu den Informationen über die Bewertung des eigenen Angebots kann sie deshalb nicht entgegengehalten werden. Bereits der VGH München führte aus, dass § 5 Abs. 2 S. 2 VgV zwar eine Vertraulichkeitsregelung im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG darstelle, die Verpflichtung zur Wahrung von „Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote“ jedoch nur zu Gunsten und nicht zu Lasten des jeweiligen Einreichers bestehe.

Das BVerwG stellt weiterhin fest, dass eine wettbewerbswidrige Begünstigung des informationsberechtigten Bieters damit nicht verbunden ist, zumal ein entsprechend beantragter Informationszugang auch konkurrierenden Bietern zu gewähren wäre. Auch diesbezüglich führte der BayVGH in der Vorinstanz bereits aus, dass ein bloßer „Wettbewerbsvorteil“ vergaberechtlich nicht per se unzulässig sei.

So führen Wettbewerbsvorteile, die ein Unternehmen als bisheriger Auftragnehmer des Auftraggebers gewonnen hat (etwa zu Fehlern der eigenen Kalkulation), nicht zu Wettbewerbsverzerrung in einem nachfolgenden Vergabeverfahren, wenn der Vorauftrag nach den Regeln des Wettbewerbs vergeben wurde. Auch § 7 Abs. 1 VgV lasse die Teilnahme eines vorbefassten Unternehmens zu und verpflichte den Auftraggeber lediglich zur Ergreifung angemessener (Informations-)Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme nicht verzerrt wird. Korrespondierend dazu komme ein Ausschluss des Unternehmers gem. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB nur in Betracht, wenn eine Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden könne. Bestehe demgegenüber nur eine abstrakt-generelle Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung, seien Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig. Der Wettbewerb sei in diesen Fällen nicht konkret gefährdet und bedürfe zu seinem Schutz daher keiner ausgleichenden Maßnahmen. Die Einsicht eines Bieters in die Wertungsdetails seines eigenen Angebots begründe eine solche Verzerrung nicht, da diese Möglichkeit allen Bietern gleichermaßen offenstehe und lediglich eine gezielte Qualitätsverbesserung künftiger Angebote ermögliche. Eine Beeinträchtigung von Wettbewerb sei darin nicht zu erkennen.

### **Praxistipp**

Das Bundesverwaltungsgericht stärkt mit seiner Entscheidung die Rechte unterlegener Bieter nach Abschluss des Vergabeverfahrens und stellt zentrale Weichen für das Verhältnis von Informationsfreiheitsrecht und Vergaberecht.

Die Entscheidung eröffnet Bietern einen strategisch wichtigen Informationszugang außerhalb des vergaberechtlichen Primärrechtsschutzes. Unterlegene Bieter können nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Grundlage des IFG des Bundes (und auch der gleichsam ausgestalteten Landesgesetze) eine umfassende Einsicht in die Bewertung ihres eigenen Angebots verlangen – auch dann, wenn sie bewusst auf ein Nachprüfungsverfahren verzichtet haben. Dies ermöglicht ihnen eine fundierte Analyse eigener Angebotsdefizite und stärkt die Position für künftige Vergaben.

Vergabestellen sollten ihre Praxis im Umgang mit IFG-Anträgen nach Verfahrensabschluss überprüfen. Pauschale Verweise auf § 5 Abs. 2 VgV tragen künftig nicht mehr. Erforderlich ist vielmehr eine differenzierte

Prüfung, welche Teile der Bewertungsdokumentation dem betroffenen Bieter zugänglich zu machen sind und wo ggf. schutzwürdige Interessen Dritter eine Schwärzung rechtfertigen (etwa wenn vergleichende Aussagen zu anderen Angeboten getroffen werden). Zugleich gewinnt die sorgfältige, sachliche und konsistente Dokumentation der Wertung weiter an Bedeutung, da sie potenziell offengelegt werden muss.

**Katrin Lüttke**

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht  
[vCard](#)



**Korbinian Goll**

Rechtsanwalt  
[vCard](#)



# Newsticker

## Neue EU-Schwellenwerte seit 1. Januar 2026

Seit dem 1. Januar 2026 gelten für die Jahre 2026 und 2027 folgende neue EU-Schwellenwerte:

<b>bis 31.12.2025    ab 01.01.2026</b>		
<b>Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe</b>		
<b>Öffentliche Bauaufträge</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR
<b>Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden</b>	143 000 EUR	140 000 EUR
<b>Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von sonstigen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden</b>	221 000 EUR	216 000 EUR
<b>Richtlinie 2014/25/EU (<u>Sektorenrichtlinie</u>) und Richtlinie 2009/81/EG (<u>Verteidigung und Sicherheit</u>)</b>		
<b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	443 000 EUR	432 000 EUR
<b>Baufaufträge</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR
<b>Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe</b>		
<b>Bau- und Dienstleistungskonzessionen</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR

## Änderungen der VOB/A zum 1. Januar 2026

Mit Bekanntmachung vom 24. November 2025 (veröffentlicht im [BAnz AT 16.12.2025 B7](#)) wurde die VOB/A im Abschnitt 1 punktuell geändert. Seit dem 1. Januar 2026 gelten folgende neue Auftragswertgrenzen in § 3a VOB/A:

- Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 EUR netto (bisher 3.000,00 EUR netto),
- Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 EUR netto (bisher 10.000,00 EUR netto),
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 EUR netto (bisher nur für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau),

Die amtlichen Fußnoten 1 und 2 zu § 3a VOB/A, die Sonderregelungen für Bauleistungen zu Wohnzwecken enthielten, wurden gestrichen. Die Regelungen waren bereits ausgelaufen.

### **Bund: Weiterhin Direktaufträge bis 15.000 EUR**

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebeschleunigungsgesetz“), welches für Beschaffungen des Bundes Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 EUR ermöglicht, soll nach Zustimmung des Bundesrates voraussichtlich am 1. April 2026 in Kraft treten.

Um bis dahin weiterhin Direktaufträge abweichend von § 14 UVgO zumindest bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 EUR zu ermöglichen, hat der Bund zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes eine (weitere) [abweichende Verwaltungsvorschrift zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich](#) erlassen, welche zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist und für alle Vergabestellen des Bundes gilt. Die Regelung tritt mit Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes oder spätestens mit Ablauf des 31. Dezembers 2027 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift war nötig, da die bisherige Verwaltungsvorschrift (Banz AT 24.12.2024 B1) zum 31. Dezember 2025 außer Kraft trat und sonst die Auftragswertgrenze für Direktaufträge für Liefer- und Dienstleistungen wieder auf 1.000,00 EUR zurückgefallen wäre.

## **Staatsmodernisierung – weitere Vereinfachungen im Vergaberecht geplant**

Während der parlamentarische Prozess bei den Gesetzesentwürfen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge und der beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr weiterhin stockt, haben sich Bund und Länder am 4. Dezember 2025 auf eine „Föderale Modernisierungsagenda“ verständigt und unter anderem weitere Vereinfachungen im Vergaberecht in Aussicht gestellt. Das [Beschlusspapier](#) enthält allein 14 Punkte zum Vergaberecht. Die wichtigsten sind:

### Vereinfachung der Unterschwellenvergabeordnung

Die Unterschwellenverordnung soll substanziell vereinfacht und dadurch die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte deutlich beschleunigt werden. Folgender Zeitplan ist für die Überarbeitung der UVgO vorgesehen:

*Bund und Länder überarbeiten bis spätestens 31.12.2026 die UVgO. Hierfür legt der Bund in Abstimmung mit den Ländern bis spätestens 30.06.2026 einen Vorschlag vor. Die Länder passen anlässlich der Neuüberarbeitung ihre Vorgaben bis 30.06.2027 an. Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.*

### Wertgrenzen

Die Wertgrenzen für Direktaufträge von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollen „einheitlich deutlich angehoben werden“ mit dem Ziel, „diese auf möglichst hohem Niveau festzulegen.“ Dazu ist eine Änderung von § 14 UVgO, § 3a VOB/A sowie der landesrechtlichen Regelungen in 2026 geplant.

### Einheitliche Formulare

Bund und Länder wollen einheitliche Formulare und Formularvorlagen, insbesondere für Eigenerklärungen und Eignungsnachweise entwickeln. Hierzu soll 2026 zeitnah eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsvertretungen eingesetzt werden, die digitale und schnittstellenfähige Lösungen erarbeiten.

### Nachweis durch Eigenerklärung

Bis zum 31. Dezember 2027 wollen Bund und Länder die Nachweismöglichkeiten durch Eigenerklärungen ausweiten und die Geltungsdauer und Verfügbarkeit von Eigenerklärungen und sonstigen Erklärungen wesentlich erhöhen. Konkret sollen:

- Eigenerklärungen und Nachweise zentral auf einer digitalen Plattform hinterlegt werden können,
- bereits abgegebene Erklärungen mindestens binnen eines Jahres nicht erneut abgegeben werden müssen,
- automatisierte Abfragen von Eignungsnachweisen (z. B. Gewerbeerlaubnis) erweitert werden, auch über den digitalen Marktplatz Deutschland.

### Hürden für Dringlichkeitsvergaben senken

Die Hürden für Dringlichkeitsvergaben in der UVgO sollen gesenkt und ein vereinfachtes „Krisenvergaberecht“ eingeführt werden.

Auch auf EU-Ebene will sich der Bund dafür einsetzen, dass eine verschuldensunabhängige Dringlichkeitsvergabe zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auch im Rahmen der Funktionsgewährleistungspflicht auf EU-Ebene (nach Art. 14 AEUV) ermöglicht wird.

### Einsatz von KI bei der Vergabe

Mit dem digitalen Marktplatz Deutschland stellt der Bund Basiskomponenten und KI-gestützte Unterstützungsdienste bereit.

Der Einsatz von KI-Lösungen bei Vergaben und der Erstellung von Vergabeunterlagen soll auf Bundes- und Landesebene bis 31. Dezember 2026 erprobt werden und es ermöglichen, die Verfahrensdauer auch bei komplexen Ausschreibungen deutlich zu reduzieren und Vergabeprozesse effizienter durchführen zu lassen.

### Vereinfachungen auf EU-Ebene

Die Bundesregierung will sich unter Einbeziehung der Länder bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien für deutliche Vereinfachungen einsetzen, hierzu zählen insbesondere

- Reduzierung der Zahl vergaberechtlicher Sektorregelungen,
- Vereinfachungen für kleinere und mittlere Auftraggeber (bis NUTS3-Level),  
Ermöglichung der nachträglichen Erweiterung des Kreises der
- Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen.

### Weitere Planungen:

- Nutzung einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform,
- Digitaler Marktplatz Deutschland als gemeinsame Plattform bis 31. Dezember 2027,
- Begrenzung der Prüffrist für Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich in den Ländern einheitlich auf höchstens fünf Wochen,
- Angleichung des Vergaberechts für Bauleistungen an die Regelungen zu Dienst- und Lieferleistungen bis 31. Dezember 2027,
- Einrichtung zentraler Vergabestellen sowie nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte bis 31. Dezember 2027,
- Prüfung einer Bündelung aller Bundesregelungen im Oberschwellenbereich in einem gemeinsamen Vergabegesetzbuch,
- Bund und Länder setzten sich gegenüber der EU-Kommission für eine zeitnahe deutliche Anhebung der Schwellenwerte auf EU-Ebene ein.

### **Sachsen-Anhalt: Neues Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft**

Zum 1. November 2025 ist in Sachsen-Anhalt das modernisierte Tariftreue- und Vergabegesetz (TVergG LSA) in Kraft getreten. Es ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet. Die Neuregelung, die der Landtag im September 2025 beschlossen hat, zielt darauf ab, die Vergabepaxis –insbesondere unterhalb der EU-Schwellenwerte – spürbar zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und die Auftragsvergabe mittelstandsfreundlicher zu gestalten. Gleichzeitig bleiben soziale Mindeststandards wie Tariftreue und ein verbindliches Mindeststundenentgelt erhalten, werden aber durch standardisierte Formulare einfacher nachgewiesen.

Das neue Gesetz gilt weiterhin ausschließlich für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Freiberufliche Leistungen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Anders als in früheren Fassungen sind die bisherigen festen Wertgrenzen (z. B. 40.000,00 EUR bei Dienstleistungen oder 120.000,00 EUR bei Bauleistungen) nicht mehr im Gesetz verankert – zukünftig können diese über eine Rechtsverordnung flexibel an wirtschaftliche Entwicklungen angepasst werden. Die Reform schafft deutlich mehr Abstand zwischen kleineren und größeren Vergaben: In der Praxis sollen per Verordnung künftig höhere Wertgrenzen gelten, so dass ein größerer Teil öffentlicher Aufträge ohne förmliche Verfahren vergeben werden kann. Geplant ist u. a. eine Ausweitung bis zu den EU-Schwellenwerten für Bauleistungen; Kommunen sollen zudem Direktvergaben bis zu 100.000,00 EUR vornehmen können (alle Werte netto). Diese Anpassung bedeutet, dass viele Vergaben deutlich unbürokratischer und schneller abgewickelt werden können – ein Ergebnis, das insbesondere von mittelständischen Verbänden und Kammern ausdrücklich begrüßt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neuregelung ist die Flexibilisierung des Bestbieterprinzips (§ 8 TVergG LSA). Auftraggeber können künftig selbst bestimmen, welche Nachweise und Erklärungen erst vom Bestbieter nach Abschluss der Angebotswertung einzufordern sind. Dadurch sollen Bieter entlastet, Vergabeverfahren verkürzt und formale Hürden spürbar reduziert werden.

Die Vorschriften zur Tariftreue, zum vergabespezifischen Mindeststundenentgelt und zur Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) wurden überarbeitet, um sie rechtlich klarer und praktikabler zu gestalten. So orientiert sich das Mindeststundenentgelt für Bau- und Dienstleistungen am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder („TV-L Ost“, Entgeltgruppe 1, Erfahrungsstufe 2) und die Anforderungen an die Nachweise wurden vereinfacht: Statt des selbstständigen Nachweises eines konkreten Tarifvertrags reicht künftig ein standardisiertes Datenblatt aus dem Tariftreue-Portal.

### **NRW: Landesregierung beschließt Tarifentgeltsicherung**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 9. Dezember 2025 einen Gesetzentwurf zur verbindlichen Tarifentgeltsicherung bei öffentlichen Auftragsvergaben des Landes auf den Weg gebracht. Parallel dazu wurden Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung des Vergaberechts beschlossen, um bürokratische Hürden abzubauen und Investitionen zu beschleunigen.

Mit dem Gesetzentwurf will Nordrhein-Westfalen sicherstellen, dass öffentliche Aufträge des Landes künftig nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, mindestens die Entgelte aus den jeweils geltenden Branchentarifverträgen zu zahlen. Diese tarifliche Bindung soll dazu beitragen, Lohndumping zu verhindern, faire Arbeitsbedingungen zu sichern und den Wettbewerb zwischen tariflich und untertariflich zahlenden Unternehmen auszugleichen.

Die neuen Regelungen sollen für Vergaben des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ihm unterstehenden Körperschaften gelten. Kommunen, Kreise, Gemeinden und kommunale Verbände bleiben hingegen weiterhin an die bisherigen Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW gebunden.

Erfasst werden Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 EUR bei Dienstleistungen und 100.000,00 EUR bei Bauleistungen, was einem jährlichen Auftragsvolumen von rund fünf Milliarden Euro entspricht.

### **Verteidigung & Sicherheit: Inkrafttreten der EDIP-Verordnung**

Am 30. Dezember 2025 ist die Verordnung (EU) 2025/2643 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) in Kraft getreten.

Die EDIP-Verordnung soll ermöglichen, die Verteidigungsbereitschaft der EU zu erhöhen, indem die Wettbewerbsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (European defence technological and industrial base – EDTIB) gestärkt werden – insbesondere soll die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern in der gesamten Union sichergestellt werden.

Im Hinblick auf das Vergaberecht enthält die EDIP-Verordnung mehrere Punkte. So stärkt die Verordnung die Förderung gemeinsamer Beschaffungen von Verteidigungsgütern durch mehrere Mitgliedstaaten. Solche Beschaffungsmaßnahmen können von Konsortien aus mindestens drei öffentlichen Auftraggebern (davon zwei EU-Mitgliedstaaten) oder von sogenannten Strukturen für europäische Rüstungsprogramme („SEAPs“) durchgeführt werden. Dabei ist ein gemeinsamer Beschaffungsbeauftragter zu ernennen, der das Verfahren führt, Verträge schließt und Mittel bündelt. Die Verfahrenswahl, Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung werden in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten und dem Beauftragten geregelt – dies schafft neue Handlungsspielräume jenseits klassischer nationaler Vergaberegeln, erfordert jedoch Konsens zwischen den Beteiligten.

Weiterhin baut die Verordnung auf bisherigen Instrumenten wie der EDIRPA-Verordnung auf und bietet einen vergaberechtlichen Rahmen für grenzüberschreitende Kooperationen, industrielle Partnerschaften und gemeinsame Kapazitätsentwicklung. Insbesondere KMUs, Mid-Caps und Start-ups sollen durch Maßnahmen zur Zertifizierungserleichterung und Anerkennung von Standards besser in verteidigungsrelevante Vergabeverfahren eingebunden werden.

Die Verordnung schafft einen Rahmen, der klassische Vergabevorschriften flexibilisiert, um die zeitnahe und koordinierte Beschaffung von Verteidigungsgütern zu ermöglichen. Den Auftraggebern wird damit mehr Spielraum für innovative Vergabeformen und kooperative Vorgehensweisen eingeräumt, die über rein nationale Beschaffungsmodelle hinausgehen.

Auf der anderen Seite gehen die Erleichterungen einher mit Besonderheiten des Rechtsschutzes für die Bieter. Bei durch EDIP-Haushalt finanzierte Beschaffungsmaßnahmen steht unterlegenen Bietern kein nationaler Nachprüfungsweg zur Verfügung. Sie müssen stattdessen Rechtsbehelfe vor den europäischen Gerichten anstrengen.

Die EDIP-Verordnung gilt unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



### Katrin Lüttke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

**Hinweis:** Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

### **Impressum**

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: [munich@advant-beiten.com](mailto:munich@advant-beiten.com)

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: [www.advant-beiten.com/impressum](http://www.advant-beiten.com/impressum) und unsere

Datenschutzerklärung: [www.advant-beiten.com/datenschutz](http://www.advant-beiten.com/datenschutz)